

30.05.2023

Drucksache 125/23

Übertragung von Aufgaben im Rahmen der §§ 3 Abs. 3, 2 Abs. 3 Ziffer 11 SGB VIII i.V.m. §§ 55-57 SGB VIII an anerkannte freie Träger der Jugendhilfe

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	08.11.2023	Entscheidung	öffentlich
Organisationseinheit	Familie und Jugend		
Berichterstattung	Dezernent Torsten Göpfert		
Budget	51	Familie und Jugend	
Produktgruppe	51.04	Rechtliche Betreuungen und Vormundschaften	
Produkt	51.04.02	Pflegschaften, Vormundschaften	
Haushaltsjahr	2023 ff.	Ertrag/Einzahlung [€]	
		Aufwand/Auszahlung [€]	
Klimarelevante Auswirkungen	X keine <input type="checkbox"/> positive <input type="checkbox"/> negative		
Umfang der Auswirkungen	Erläuterung siehe Sachbericht		

Beschlussvorschlag

Der Landrat wird ermächtigt, die Aufgaben Vormundschaften und Pflegschaften zum nächstmöglichen Zeitpunkt sukzessive und soweit wie möglich gemäß der §§ 3 Abs. 3, 2 Abs. 3 Ziffer 11 SGB VIII i.V.m. §§ 55-57 SGB VIII an anerkannte freie Träger der Jugendhilfe zu übertragen.

Sachbericht

Die Wahrnehmung von Vormundschaften und Pflegschaften wurde bisher vornehmlich von eigenem Personal wahrgenommen, seit 2015 teilweise auch durch anerkannte Vormundschaftsvereine, insbesondere bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und zur Einhaltung der gesetzlichen Fallzahlenobergrenze von 50 Fällen pro Vollzeitäquivalent.

Aus dem Team Vormundschaften und Pflegschaften liegt inzwischen die dritte Überlastungsanzeige innerhalb eines Jahres vor. Hintergrund für diese Überlastungsanzeigen waren jeweils langfristige Erkrankungen mindestens einer der drei Stelleninhaber*innen. Als Maßnahmen zur Abwendung der Überlastung wurde eine Mitarbeiterin in Elternzeit dafür gewonnen, das Team Vormundschaften/Pflegschaften stundenweise zu unterstützen und einige neue Fälle wurden an freie Träger abgegeben.

Durch die besondere rechtliche Stellung (weisungsungebunden, Fachaufsicht liegt beim Amtsgericht, Vormund haftet persönlich, Garantienpflicht gegenüber dem Mündel) ist eine befristete Abordnung von Kolleg*innen anderer Bereiche nicht zielführend.

Bei längeren krankheitsbedingten Ausfällen im Team Vormundschaften/Pflegschaften droht immer wieder die Gefahr einer Überlastung, da die Aufgaben von den aktuell zwei Vollzeitstellen und einer Teilzeitstelle dann nicht gesetzeskonform durchgeführt werden können. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Vormundschaften nicht mit anderen Aufgaben kombiniert werden dürfen und es eine gesetzliche Fallhöchstgrenze von 50 Fällen pro Vollzeitäquivalent gibt. Empfohlen werden vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe sogar nur 35 Fälle. Die Fallzahlen sind seit Jahren stabil auf dem gleichen Niveau:

Kennzahl	2017 Ist	2018 Ist	2019 Ist	2020 Ist	2021 Ist	2022 Plan
Pflegschaften	35	46	17	30	27	35
Vormundschaften	99	93	75	76	83	75

Vor diesem Hintergrund wurde zur Abwendung der angezeigten Überlastung die Aufgabenübertragung auf freie Träger geprüft. Zwei Träger im Kreis Unna haben bereits ihr grundsätzliches Interesse signalisiert. Eine Kooperation mit anderen Jugendhilfeträgern im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit wäre nicht realisierbar, da die umliegenden Kommunen (wie Bergkamen, Kamen und Unna) die Vormundschaften bereits seit Jahren an freie Träger abgegeben haben. Somit besteht bei den freien Trägern entsprechende Expertise und Erfahrung mit dem Aufgabenfeld sowie grundsätzlich geeignetes Personal. Eine Anwendung des Vergaberechts ist nach Prüfung durch die interne Vergabestelle nicht erforderlich, da hier die Ausnahmenvorschrift den §116 Abs. 1 Buchstabe 1d) des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) greift.

Die Kosten pro Fall und Jahr betragen aktuell bei den übertragenen Fällen 1.177,43 € bzw. 1.140,00 € jährlich. Ausgehend von bis zu 100 Fällen würden sich die jährlichen Kosten somit auf bis zur 117.743 € belaufen. Ergänzend werden die Vormünder freier Träger aus der Gerichtskasse finanziert. Dem gegenüber stehen aktuell Personal- und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 244.556 €, so dass sich auch in finanzieller Hinsicht Vorteile ergeben würden.

Die durchschnittliche Betreuungszeit beträgt ca. 686 Tagen pro Fall. Im Kreis Unna sind insgesamt 6 Vereine im Bereich Vormundschaften und Betreuungen tätig, über den Bereich der rechtlichen Betreuungen besteht hier seit vielen Jahren eine sehr vertrauensvolle Zusammenarbeit. Die beiden in Frage kommenden Vereine haben ihren Sitz in Unna und können durch kurze Fahrzeiten in die Kommunen des Bönen, Fröndenberg und Holzwickede schnell Unterstützung für die Betroffenen gewährleisten.

Nach § 3 Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 2 Abs. 3 SGB VIII können andere Aufgaben der Jugendhilfe von Trägern der freien Jugendhilfe nur wahrgenommen werden, wenn dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist. Dazu zählen gemäß § 2 Abs. 3 Ziffer 11 SGB VIII i.V.m. §§ 55-57 SGB VIII Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft des Jugendamts. Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses für die Delegation von Aufgaben gem. § 3 Abs. 3 SGB VIII ergibt sich aus § 5 Abs. 1 der Satzung für das Jugendamt des Kreises Unna.

Die Jugendämter haben dabei sowohl Entschließungs- als auch als Auswahlermessen. Damit steht den öffentlichen Trägern auch die Auswahl unter mehreren geeigneten Trägern zu, wobei sie jedoch den Grundsatz der Gleichbehandlung nach Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz zu wahren haben. Auch aus dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kann die Delegation von Aufgaben an freie Träger erfolgen.

Der Fachbereich Familie und Jugend schlägt daher vor, die Aufgabe der Vormundschaften und Pflegschaften zum nächstmöglichen Zeitpunkt sukzessive und soweit wie rechtlich möglich durch anerkannte freie Träger der Jugendhilfe durchführen zu lassen. Die bisher mit den Aufgaben betrauten Mitarbeiter*innen des Team Vormundschaften und Pflegschaften sollen dann in anderen Arbeitsbereichen des Fachbereiches Familie und Jugend eingesetzt werden. Der Personalrat ist durch den Steuerungsdienst beteiligt worden.

In den vergangenen Monaten hat das Team Beistandschaften das Team Vormundschaften und Pflegschaften unterstützt, und es konnte durch den Einsatz von zusätzlichen Stundenkapazitäten (insgesamt 1,23 VZÄ zusätzlich) eine leichte Stabilisierung erreicht werden.

Anlagen

keine